

Die Tätigkeit der bürgerlichen Deputierten in den Behörden ist als eine unentgeltliche Amtsführung zu bezeichnen; sie sind indes keine Beamten im Sinne des lübeckischen Beamtengesetzes *).

§ 19.

2. Die übrigen Behörden.

Weniger Eigentümlichkeiten als die gemischten Behörden bieten die nur aus Mitgliedern des Senates bestehenden. Hervorzuheben ist, daß die meisten der vom Senate aus seiner Mitte gebildeten ständigen Kommissionen (z. B. die Kommission für Handel und Schifffahrt, die Kommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten, die Zollkommission, die Beamtenkommission, die Reservatkommission) keine eigentlichen zur selbständigen Erledigung eines Kreises von Geschäften berufenen Behörden, sondern nur vorbereitende und begutachtende Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten sind. Eine Ausnahme macht allenfalls die Justizkommission: ihre Tätigkeit ist nicht mehr eine rein begutachtende und vorbereitende; vielmehr sind ihr bereits durch Gesetz gewisse Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen worden: so durch § 33 des Lübeckischen Gewerbegerichtsgesetzes vom 25. November 1905 und § 35 des Ortstatuts für das Kaufmannsgericht zu Lübeck vom 20. Juni 1906 die Ausübung der Aufsicht über das Gewerbe- und das Kaufmannsgericht und durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Katasteramt, vom 18. Dezember 1899 die Aufsicht über das Katasteramt. Unzweifelhaft haben den Charakter von Behörden das Polizeiamt und das Stadt- und Landamt; während letzteres kollegial organisiert ist, steht an der Spitze des ersteren nur ein Senator, der Polizeiherr **).

Die Stellung der nur aus Senatoren bestehenden Behörden

*) Darüber, ob sie Beamte im Sinne des Strafrechts und des Zivilrechts sind, vgl. Bollmann a. a. O. S. 95 f. und dazu Laband, Reichsstaatsrecht 1907, S. 93 ff.

**) Außer diesen Verwaltungsbehörden bestehen noch einige zur Entscheidung von Verwaltungsstreitsachen berufene Spruchkollegien sowie der Senatsausschuß für Gewerbe- und Versicherungswesen nur aus Senatsmitgliedern.